

# GR\_GERICHTE S 2013 123 vom 20. Mai 2014

GR Gerichte, 2014-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2013\\_123](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2013_123)

FR: GR\_GERICHTE S 2013 123 du 20 mai 2014

IT: GR\_GERICHTE S 2013 123 del 20 maggio 2014

## Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 6

a) Zu prüfen bleibt die Frage des Invalideneinkommens. Die Beschwerdeführerin berechnet dieses in der angefochtenen Verfügung vom 4. Oktober 2013 gestützt auf die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (vgl. BGE 135 V 297 E.5.2) wie folgt: Gemäss Tabelle TA 1 der LSE 2010 habe sich der monatliche Bruttolohn (Zentralwert bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden) für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) im privaten Sek-

- 21 - tor bei Frauen im Jahr 2010 auf Fr. 4'225.-- belaufen. Auf der Basis der üblichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 41.6 Wochenstunden und bei der 50%igen Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin ergebe dies in Berücksichtigung der Lohnentwicklung von je 1 % in den Jahren 2011 und 2012 sowie eines angemessenen Leidensabzugs von 5 % (für körperlich leichte Arbeiten) das hier für den Zeitraum von Januar bis Juni 2011 relevante Invalideneinkommen von Fr. 25'549.22 (Fr. 4'225.-- : 40 x 41.6 x 12 x 0.5 x 1.01 x 1.01 x 0.95). In Bezug auf den Zeitraum ab Juli 2011 könne bei der seither vorliegenden 100%igen Arbeitsfähigkeit in Anbetracht der 90%igen Erwerbstätigkeit ein Invalideneinkommen von Fr. 45'988.60 (Fr. 4'225.-- : 40 x 41.6 x 12 x 0.9 x 1.01 x 1.01 x 0.95) ermittelt werden. Diese Berechnung ist korrekt und wurde von der Beschwerdeführerin als solche zu Recht nicht beanstandet. Die Beschwerdeführerin macht lediglich geltend, dass es völlig unrealistisch sei, dass sie noch Fr. 45'988.60 verdienen könne. Dass diese Annahme nicht stimmen könne, würden die im Gutachten des IME erwähnten Einschränkungen zeigen, welche zu beachten seien. Sie könne bestenfalls noch leichte Arbeiten ausführen, bei denen sie als Linkshänderin hauptsächlich die rechte Hand einsetzen müsse. Damit sei es undenkbar, dass sie mit den anhaltenden Schmerzen einen Monatslohn von Fr. 3'833.-- erreichen könne. Sollte ihr eine leichte Tätigkeit möglich werden, könne sie diese schmerzbedingt auch nicht ganztätig ausüben, sodass wegen der zeitlichen Reduktion schliesslich von einem Einkommen von weit unter Fr. 18'000.-- auszugehen sein werde. Zudem müsse noch im Detail ermittelt werden, welche Arbeiten überhaupt den Vorgaben im Gutachten entsprechen würden. Wenn im Vorbescheid die Rede von einer adaptierten Tätigkeit sei, genüge dies nicht, um ein monatliches Einkommen von Fr. 45'988.-- zu unterstellen.

- 22 - b) Angesichts der soeben in den Erwägungen 4 und 5 eingehend dargelegten Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit (leichte bis mittelschwere Arbeit mit maximalen Gewichtsbelastungen von

## E. 10

bis höchstens 12.5 kg) sowie der Verwertbarkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ist die Berechnung des Invalideneinkommens durch die Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der beschwerdeführerischen Ausführungen, wonach bereits die im Gutachten des IME erwähnten Einschränkungen zeigten, dass ein Einkommen von Fr. 45'988.60 völlig unrealistisch sei, ist zu sagen, dass diese von der Beschwerdeführerin erwähnten Einschränkungen (insbesondere der linken Hand und des linken Arms) im Gutachten des IME bereits berücksichtigt wurden. Trotz dieser unbestrittenen vorliegenden Einschränkungen erachten die Gutachter des IME die Beschwerdeführerin in einer ideal den Leiden angepassten Tätigkeit aber als 100 % arbeitsfähig. Aus denselben Gründen erweist sich auch der beschwerdeführerische Einwand, wonach sie schmerzbedingt nicht mehr ganztägig erwerbstätig sein könne, weshalb von einem Einkommen von weit unter Fr. 18'000.-- auszugehen sei, als unbegründet. Wie gesehen wurde im Gutachten des IME nachvollziehbar und schlüssig begründet, warum die Beschwerdeführerin aus gutachterlicher Sicht trotz ihrer Beschwerden in einer adaptierten Tätigkeit ganztags nach wie vor 100 % arbeitsfähig ist. Daran ist festzuhalten. Schliesslich erweist sich auch der beschwerdeführerische Einwand, wonach es nicht genüge, wenn im Vorbescheid lediglich die Rede von einer adaptierten Tätigkeit sei, ohne dass solche adaptierten Tätigkeiten konkret genannt würden, als unbegründet. Denn in der angefochtenen Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 4. Oktober 2013 werden als mögliche adaptierte Tätigkeiten explizit „leichte Maschinenbedienung, Kontrollfunktionen, leichte Sortier-, Prüf-, Verpackungsarbeiten sowie leichtere Arbeiten im Bereich der (zum Teil maschinell, mit Hubstapler usw. unterstützen) Lager- oder Ersatzteilbewirtschaftung“ genannt.

- 23 - c) Aus der Gegenüberstellung des unbestrittenen Valideneinkommens von Fr. 46'719.55 und des soeben errechneten Invalideneinkommens von Fr. 25'549.22 (Zeitraum von Januar bis Juni 2011) beziehungsweise Fr. 45'988.60 (Zeitraum ab Juli 2011) ergibt sich somit eine Erwerbseinkommenslücke von 45.31 % beziehungsweise 1.56 %. Der nach der gemischten Methode mit einer Gewichtung des Erwerbsbereichs von 90 % und des Haushaltsbereichs von 10 % sowie einer Einschränkung im Erwerbsbereich von 45.31 % und im Haushaltsbereich von 50 % zu bestimmende Invaliditätsgrad kommt daher im Zeitraum von Januar bis Juni 2011 auf 45.8 % ( $45.31 \% \times 0.9 + 50 \% \times 0.1$ ) zu liegen. Bezüglich des Zeitraums ab Juli 2011 kommt der wiederum nach der gemischten Methode mit einer Gewichtung des Erwerbsbereichs von 90 % und des Haushaltsbereichs von 10 % sowie einer Einschränkung im Erwerbsbereich von 1.56 % und im Haushaltsbereich von 0 % zu bestimmende Invaliditätsgrad auf 1.4 % zu liegen. Folglich hat die Beschwerdeführerin, wie die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 4. Oktober 2013 korrekt festgestellt hat, in Anwendung von Art. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 88a Abs. 1 IVV vom 1. April bis 30. September 2011 aufgrund eines Invaliditätsgrades von 45.8 % einen Anspruch auf eine Viertelsrente beziehungsweise ab dem 1. Oktober 2011 aufgrund eines Invaliditätsgrades von 1.4 % keinen Rentenanspruch mehr. 7. a) In Bezug auf den Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen bejaht die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 29. August 2013 zu Recht, dass die Beschwerdeführerin – abgesehen vom Umschulungsanspruch – grundsätzlich einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen wie beispielsweise Arbeitsvermittlung und/oder Berufsberatung hat. Zutreffend führt die Beschwerdegegnerin diesbezüglich aus, die Beschwerdeführerin erfülle die Voraussetzungen für berufliche

Eingliederungsmassnahmen (mit Ausnahme der Umschu-

- 24 - lung), da sie in der angestammten Tätigkeit als Mitarbeiterin im Haus- dienst arbeitsunfähig sei, indessen in einer behinderungsgerechten Tätigkeit objektiv eingliederungsfähig sei. Streitig und zu prüfen bleibt indes der beschwerdeführerische Umschulungsanspruch. b) Nach Art. 8 Abs. 1 IVG haben Invalide oder von einer Invalidität (laut Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit (lit. a) diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern und (lit. b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind. Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG hat der Versicherte Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung muss der Umschulungsbedarf sodann durch die leistungsspezifische Invalidität bedingt sein, wobei ein Anspruch auf Umschulung eine Invalidität von etwa 20 % voraussetzt (BGE 130 V 488 E.4.2, 124 V 108 E.2b; Urteil des Bundesgerichtes 9C\_169/2010 vom 19. April 2010 E.2.1). Dabei wird für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit auf die gesundheitlich bedingte Einschränkung nicht nur in der bisherigen Tätigkeit, sondern auf dem gesamten in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt abgestellt; die versicherte Person ist aufgrund der Schadenminderungspflicht gehalten, im Rahmen des Zumutbaren eine andere als die angestammte Tätigkeit auszuüben, sofern sich dadurch die verbleibende Arbeitsfähigkeit finanziell besser verwerten lässt (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes I 210/05 vom 10. November 2005 E.3.3.1). c) Unter Berücksichtigung des hiervor dargelegten Einkommensvergleichs, welcher ab Juli 2011 eine Erwerbseinbusse von 1.56 % beziehungsweise

- 25 - einen Invaliditätsgrad von 1.4 % ergeben hat, sind diese Voraussetzungen offenkundig nicht erfüllt. Daher hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Umschulung. Dies vermag jedoch an der Tatsache, dass der beschwerdeführerische Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen – abgesehen vom Umschulungsanspruch – grundsätzlich gegeben ist, nichts zu ändern. Diesen Anspruch hat die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 29. August 2013 denn auch zu Recht bejaht. 8. Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen vom 29. August und 4. Oktober 2013 zu Recht ergangen sind und die Beschwerdeführerin vom 1. April bis 30. September 2011 einen Anspruch auf eine Viertelsrente beziehungsweise ab dem 1. Oktober 2011 keinen Anspruch mehr auf eine Rente der Invalidenversicherung hat. Indessen hat die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen – mit Ausnahme des Anspruchs auf Umschulung. Somit erweisen sich die Beschwerden vom 3. Oktober beziehungsweise vom 4. November 2013 als unbegründet, was zu deren Abweisung führt. 9. Laut Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Diese Kosten werden je nach Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Umfang von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Angesichts des Ausgangs dieses Verfahrens rechtfertigt es sich vorliegend, die Kosten in der Höhe von Fr. 700.-- der Beschwerdeführerin zu überbinden. Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG

e contrario).

- 26 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.